

Informationsschreiben an die gesetzlichen Vertreter zum Modellprojekt "Duales Lernen in Form von Praxislerntagen"

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte gesetzliche Vertreter,

wir werden ab dem nächsten Schuljahr das Modellprojekt "Duales Lernen in Form von Praxislerntagen" an unserer Schule durchführen. Daher möchten wir Sie in diesem Schreiben eingehend über die Praxislerntage informieren.

Das Modellprojekt "Duales Lernen in Form von Praxislerntagen" stellt eine veränderte Form des traditionellen Unterrichts dar und findet auf der Grundlage des Lehrplans statt. Im Mittelpunkt der Praxislerntage steht die Weiterentwicklung des Unterrichts durch eine praxisnahe und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung. Während der Praxislerntage werden allgemeinbildende, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsinhalte der Schule mit der praktischen Tätigkeit in einem, von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgewählten Betrieb, einem Unternehmen, einer Berufsbildenden Schule im Bereich des fachpraktischen Unterrichts, einer sozialen oder anderen Einrichtung, in der die Umsetzung der Unterrichtsinhalte im Praxisbezug möglich ist, nachfolgend Praxislernort genannt, verbunden.

Die Praxislerntage werden im 8. und 9. Schuljahrgang an einem, von der Schule festgelegten, Wochentag im 14-tägigen Rhythmus in Praxislernorten der Region durchgeführt. Die Praxislernorte werden schulhalbjährlich gewechselt.

Das Lernen in Form von Praxislerntagen stellt ein Lernen an einem anderen Ort dar, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler.

- a) die in der Schule bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kompetenzen am Praxislernort erkennen, anwenden, festigen und weiterentwickeln,
- b) eine objektive Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten,
- c) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (intrinsisch) motiviert werden,
- d) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- e) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern,
- f) Erfolgserlebnisse wahrnehmen.

Zur Umsetzung erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule sogenannte Praxisaufträge, die am Praxislernort zu erfüllen sind. Ergänzend dazu bekommt jede Schülerin und jeder Schüler ein Berichtsheft von der Schule ausgehändigt, welches während der



Praxislerntage zu führen ist. Das Berichtsheft umfasst einen Zeitraum von zwei Schuljahren bzw. vier Schulhalbjahren.

Mit den Praxislerntagen wird einerseits durch einen schülerdifferenzierten Unterricht am Praxislernort ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler geleistet und andererseits die Verbesserung der Ausbildungsreife intendiert.

Damit ist das Modellprojekt keine Maßnahme zur vertiefenden Berufsorientierung, aber ermöglicht den Praxislernorten, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über die jeweiligen Berufsfelder zu informieren und notwendige Verhaltensweisen und Normen zu vermitteln.

Schülerfahrtkosten

Die für die Schülerinnen und Schüler anfallenden Kosten für die im Rahmen des Praxislerntages durchzuführenden Fahrten zwischen Wohnung und Praxislernort trägt das Land Sachsen-Anhalt, sofern diese nicht oder nur teilweise gemäß den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung nach § 71 SchulG LSA oder andere Dritte abgegolten sind.

Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Sofern der Praxislernort nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann, werden Fahrtkosten in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer erstattet. Dabei ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines regulären Arbeitsweges des gesetzlichen Vertreters oder Dritten zum Praxislernort oder zum Wohnort befördert werden. Pro Praxislerntag sind lediglich eine Hinfahrt und eine Rückfahrt erstattungsfähig. Besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 Absatz 6 Satz 3 SchulG LSA ist an den Praxislerntagen die Beförderung zwischen Wohnung und Praxislernort sicherzustellen.

Für die Erstattung der Fahrtkosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung zu verwenden. Dieses finden Sie im Moodle-Kursraum "Praxislerntage" (https://moodle.bildung-lsa.de/lisa/course/view.php?id=434§ion=0). Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle im Moodle-Kursraum bekannt gegeben. Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Zur Geltendmachung der Kosten bescheinigt die Schule im Antrag die tatsächliche Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers am Praxislernort zu den angegebenen Terminen. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle. Den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge können Sie ebenfalls im Moodle-Kursraum einsehen.



Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schülerin und Schüler pro Schuljahr mit bis zu 40 Euro veranschlagt. Da die Abrechnung schulhalbjährlich stattfindet, stehen je Schülerin und Schüler bis zu 20 Euro pro Schulhalbjahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung zur Verfügung, soweit diese nicht von dem Praxislernort zur Verfügung gestellt werden können.

Es sind nur Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung erstattungsfähig, die explizit für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellprojektes "Duales Lernen in Form von Praxislerntagen" zwingend anzuschaffen sind.

Schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien am Praxislernort sind ausschließlich vom Praxislernort zu beschaffen. Für die dafür notwendigen Ausgaben kann der Praxislernort je Schulhalbjahr bis zu 10 Euro je Schülerin und Schüler, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragen. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben. Für die Schule gilt das Berichtsheft als Arbeits- und Verbrauchsmaterial für die Praxislerntage.

Schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung ist durch den gesetzlichen Vertreter der Schülerin oder des Schülers zu beschaffen. Für die notwendigen Ausgaben können je besuchtem Praxislernort bis zu 10 Euro je Schülerin und Schüler bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragt werden. Sind im selben Schulhalbjahr keine Ausgaben oder Ausgaben unter 10 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien entstanden, erhöht sich der erstattungsfähige Betrag um diese Differenz für die Erstattung der Arbeits- und Schutzbekleidung. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Dieses finden Sie im Moodle-Kursraum "Praxislerntage" (https://moodle.bildung-lsa.de/lisa/course/view.php?id=434§ion=0).

Nicht oder nur anteilig erstattete Kosten des ersten Schulhalbjahres werden im zweiten Schulhalbjahr berücksichtigt.

Die Schule bestätigt im jeweiligen Antrag die Wahl des Praxislernortes der Schülerin oder des Schülers. Der Praxislernort bestätigt die Notwendigkeit der Anschaffung. Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle im Moodle-Kursraum



bekannt gegeben. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle. Den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge können Sie ebenfalls im Moodle-Kursraum einsehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns oder an die Pädagogische Arbeitsstelle unter <u>LISA-Praxislerntage@sachsen-anhalt.de</u>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag